

# Wer ist im Einzelhandelskaufvertrag dem Käufer aus einer Garantie verantwortlich?

Von Prof. Dr. WERNER ARTZT und Dozent WERNER STOLZ,  
Institut für Zivilrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Es gibt zur Garantie im Einzelhandel immer noch eine große Zahl von Zweifelsfragen, deren unterschiedliche Beantwortung für die Praxis Schwierigkeiten auslöst. Die bisherigen Veröffentlichungen auf diesem Gebiet erwecken den Eindruck, daß einige allgemeine Unklarheiten der Herausarbeitung eines eindeutigen Standpunkts entgegenstehen. Hierzu gehören die Unklarheit über die Subjekte des Rechtsverhältnisses aus der Garantie, die ungenügend klare Abgrenzung zur gesetzlichen Gewährleistung, die unzureichende Trennung zwischen der Analyse des geltenden Rechts und rechtspolitischen Forderungen und schließlich die etwas einseitige Betrachtung, die überwiegend den Interessenstandpunkt des Käufers zum Ausgangspunkt nimmt. Dabei muß man die Frage nach den Subjekten einer Garantievereinbarung als eine grundsätzliche Frage ansehen, denn von ihrer Lösung hängt zweifellos die Klärung weiterer Fragen ab.

Da die Garantie eine vertragliche Vereinbarung ist, bedarf es zur Feststellung ihrer Subjekte in erster Linie einer Analyse der Begründung der Garantie durch die Beteiligten. Wir gehen zu diesem Zweck von dem als typisch anzusehenden Sachverhalt aus, wonach dem Käufer vom Einzelhandelsbetrieb bei der Übergabe der verkauften Ware ein mechanisch vervielfältigter Garantieschein des Herstellerbetriebes ausgehändigt wird, der hierbei durch einen Angestellten des Einzelhandelsbetriebes mit dem Datum des Verkaufs und der Firma des Einzelhandelsbetriebes versehen wird; dies geschieht zum Teil mit, zum Teil ohne Signierung durch den Angestellten.

Der mechanisch vervielfältigte Garantieschein ist eine rechtlich wirksame Willenserklärung des Herstellerbetriebes; insbesondere bedarf es keiner Unterschrift durch einen Vertreter des Herstellerbetriebes, da aus den Umständen und der ständigen Praxis zu folgern ist, daß der Herstellerbetrieb diese Form der Willenserklärung als ausreichend erachtet (§ 127 BGB). Bei der Aushändigung dieses Garantiescheins an den Käufer handelt mithin der Einzelhandelsbetrieb nur als Bote, des Herstellerbetriebes; als Vertreter müßte er ja selbst eine Willenserklärung abgeben, was eben nicht der Fall ist. Wenn der Käufer diesen Garantieschein entgegennimmt, so kommt damit ohne besondere Erklärung des Käufers eine Garantievereinbarung zustande, da einmal „eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist“, zum anderen der Herstellerbetrieb „auf sie verzichtet hat“ (§ 151 BGB).

Aus den bisherigen Darlegungen folgt, daß der Einzelhandelsbetrieb nicht einmal eine eigene Willenserklärung abgibt, geschweige denn eine solche, aus der er selbst verpflichtet wird. Wird jedoch hieran dadurch etwas geändert, daß der Einzelhandelsbetrieb die oben genannten schriftlichen Vermerke in den Garantieschein einträgt? Es gilt, unter Beachtung aller Umstände den wahren Willen zu erforschen (§ 133 BGB).

In der Regel läuft die Garantiefrist vom Tage der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer in Erfüllung des Einzelhandelskaufs. Diese Übergabe ist mithin für den Fristbeginn rechtserhebliche Tatsache. Es liegt im Interesse sowohl des Herstellers als auch des Käufers, für diese rechtserhebliche Tatsache einen Beweis zu sichern. Dem dient die Eintragung des Datums in den Garantieschein. Sie ist also selbst nicht rechtserhebliche Tatsache für den Fristbeginn, sondern nur Beweisurkunde hierüber. In dieser Eigenschaft erfolgt die Eintragung des Datums in den Garantieschein zu seiner inhaltlichen Ergänzung. Um dieser Eintragung die Schriftform zu verleihen und sie gegen jede Änderung zu schützen, bedarf es einer Unterschrift. Außerdem ist es zweckmäßig, für den Streitfall den Eintragenden als Zeugen zu sichern. Da der Inhalt des Garantiescheins als Willenserklärung des Herstellerbetriebes dadurch eine Ergänzung erfährt, handelt der Einzelhandelsbetrieb in diesem Punkt als Vertreter des Herstellerbetriebes. Das ist der recht-

liche Charakter der Eintragung des Datums, der Einzelhandelsfirma und der Signierung durch den Angestellten als Willenserklärung.

Kann man in dieser Eintragung durch den Handelsbetrieb auch eine Erklärung erblicken, daß er neben dem Herstellerbetrieb oder gar allein die Verpflichtungen aus der Garantie in seiner Person begründen will? Die bisherige Analyse dieser Willenserklärung spricht zunächst dagegen. Doch bedarf es bei der Auslegung einer Willenserklärung der Berücksichtigung aller Umstände, die für ihre Abgabe bestimmend sind. Damit sollen sich die weiteren Ausführungen befassen.

Grundsätzlich begründet ein sozialistischer Betrieb keinerlei Verpflichtung, deren Erfüllung ihm selbst nicht oder kaum möglich ist. Der Garantieanspruch geht in erster Linie auf Nachbesserung (Reparatur). Man kann wohl ohne Bedenken feststellen, daß bei den meisten Waren des Einzelhandels, so insbesondere bei den industriellen Erzeugnissen, die Voraussetzungen für eine Reparatur beim Handel nicht gegeben sind. Er besitzt nicht die erforderlichen Produktionsmittel und Produktionsinstrumente, ihm fehlen die Produktionserfahrungen, die fachlich geschulten Arbeitskräfte «sw. Er besitzt nicht einmal die erforderlichen Einrichtungen, um in zahlreichen Fällen die technischen Ursachen des Mangels festzustellen.

Dabei muß man von den Garantieleistungen in ihrer Gesamtheit als einem volkswirtschaftlichen Faktor ausgehen. Zu ihrer Durchführung bedarf es neben den technischen Einrichtungen und Arbeitskräften auch des notwendigen Materials und der entsprechenden Finanzmittel. Die Garantieleistung als Teil der Produktion bedarf unter diesen Gesichtspunkten sogar einer entsprechenden Planung. Eine derartige Planung besteht teilweise, jedoch nicht beim Einzelhandel, sondern bei der Industrie. Nach § 11 der VO vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), sind Aufwendungen für Garantieverpflichtungen bis zu dem von dem Fachministerium für Branchen bzw. Erzeugnisse festgelegten Höchstsatz kalkulationsfähig. Für volkseigene Betriebe des Maschinenbaus sind die Kosten für Garantieverpflichtungen in nachweisbarer Höhe, jedoch höchstens bis zu gesetzlich festgelegten Sätzen, zu bewilligen bzw. anzuerkennen<sup>1)</sup>. (Über die dabei auftauchenden rechtspolitischen Probleme soll hier nichts gesagt werden!<sup>2)</sup>) Zweifellos sprechen auch diese Rechtsverhältnisse in der Planung gegen den Willen des Einzelhandelsbetriebes, selbst eine Garantieverpflichtung zu begründen. Er kann u. E. mit Recht die Auffassung vertreten, daß die Pflicht zur Leistung dort begründet werden soll, wo für ihre Erfüllung Mittel geplant sind. Das kommt wohl auch in der Anweisung Nr. 31/55 des Ministeriums für Handel und Versorgung zum Ausdruck<sup>3)</sup>, wo unter Ziff. IV/7 zu den Pflichten des Einzelhandelsbetriebes bei Garantieverprechen angeordnet wird, daß die Ware unverzüglich von der Verkaufsstelle an den Produktionsbetrieb zu versenden ist.

1) Preisanordnung Nr. 483/1 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues für die Jahre 1955/1956 vom 24. November 1955 (GBl. I S. 945) — Bestimmung II und Anlage hierzu.

2) Das Prinzip, die Kosten für Garantieleistungen in die Finanzpläne der Produktionsbetriebe zu übernehmen, scheint sich als allgemeiner Grundsatz der Volkswirtschaftspläne durchzusetzen. Der Beschluß des Ministerrates Nr. 10/1955 sieht derartiges für die Schwermaschinenbaubetriebe vor; allerdings erfolgte im Jahre 1956 noch Erstattung aus dem Haushalt. Näheres hierzu und zu den wichtigsten rechtspolitischen Fragen vgl. bei Möbes, Garantieleistung im Schwermaschinenbau in „Deutsche Finanzwirtschaft“ (Finanzen und Buchführung) 1957, Heft I, S. 10.

3) Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1955 Nr. 11.